Solidaritätsfonds

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **80 (2005)**

Heft 6

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nach abgeschlossener Zweckerweiterung kann die Stiftung Solidaritätsfonds neue Aufgaben übernehmen

Den Begriff «Solidarität» ernst nehmen

Bisher lag der Zweck der Stiftung Solidaritätsfonds einzig darin, zinsgünstige Darlehen für die Restfinanzierung von Bauvorhaben zu gewähren. Neu darf sie einen Teil des Stiftungskapitals auch für andere Aufgaben einsetzen. Dies erlaubt eine breitere Auslegung des Begriffs «Solidarität».

Spendenbarometer (in CHF)

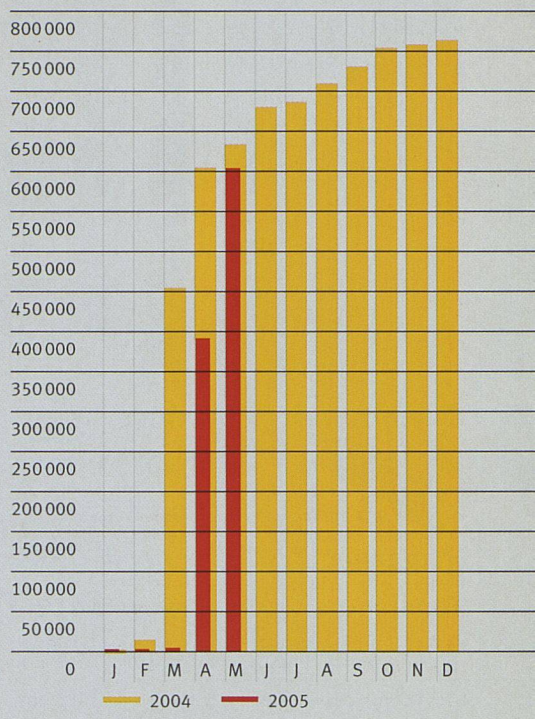

Von Uwe Zahn ■ Es ist soweit! Die Zweckerweiterung der Stiftung Solidaritätsfonds ist Tatsache geworden. Neben ihrer Hauptaufgabe, der Gewährung von zinsgünstigen Darlehen an Wohnbaugenossenschaften und andere gemeinnützige Wohnbauträger zur Restfinanzierung von Bauvorhaben, kann die Stiftung ab sofort auch in weiteren Bereichen tätig werden. Damit sind die Vorarbeiten und Abklärungen der letzten zwei Jahre abgeschlossen, und die Beratungen im Stiftungsrat und im Verbandsvorstand des SVW sowie Abklärungen bei der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht und der Steuerbehörde haben zu einem guten Resultat geführt: Der Begriff «Solidarität» wird mit noch mehr Inhalt gefüllt! Was ist nun neu möglich und wie kann eine Unterstützungsleistung beantragt werden?

a) Die Stiftung kann neu präventiv tätig werden, durch eine Beteiligung an den Beratungskosten sanierungsbedürftiger gemeinnütziger Bauträger, ja, sie kann in besonders begründeten Fällen sogar direkte Unterstützungsleistungen à fonds perdu – allerdings kombiniert mit einem Darlehen – beschliessen. Diese Mithilfe bei Sanierungen ist in Ergänzung zu den Leistungen des SVW und des Bundesamtes für Wohnungswesen zu sehen.
b) Die Stiftung kann neu Beiträge vergeben an nicht gewinnorientierte Unternehmungen, die im Interesse des gemeinnützigen und genossenschaftlichen Wohnungsbaus tätig sind; sie kann sich an diesen Unternehmungen auch direkt beteiligen oder ihnen Darlehen gewähren.
c) Neu kann sich die Stiftung an den Beratungskosten von Baugenossenschaften und anderen gemeinnützigen Bauträgern im Gründungsstadium beteiligen. Auch dies geschieht in Ergänzung zu den Leistungen des SVW und des Bundesamtes für Wohnungswesen.
d) Und schliesslich kann die Stiftung neu Unterstützungsleistungen und Darlehen an Organisationen und Projekte im Ausland gewähren. Dies allerdings nur in einem sehr engen, klar abgesteckten Rahmen.

Damit durch diese Erweiterung des Aufgabenbereiches das durch freiwillige Beiträge entstandene Stiftungskapital nicht angetastet wird, wurde festgelegt, dass für all diese zusätzlichen Leistungen höchstens die Hälfte des im Vorjahr erzielten Netto-Zinsertrages eingesetzt werden darf. Für das Jahr 2005 stehen somit rund 123 000 Franken zur Verfügung und davon maximal 20 Prozent für die unter d) genannten Leistungen. Zudem sind diese Aktivitäten mit dem SVW und dem Bundesamt für Wohnungswesen zu koordinieren.

Wie soll das funktionieren? Mit dieser Erweiterung des Zwecks betritt die Stiftung Neuland. Während sich bei der Gewährung der Darlehen das Vorgehen, die Prüfung der Anträge und das ganze Vertragswesen längst eingespielt haben, fehlen für die neuen Aufgaben noch entsprechende Erfahrungen. Der Stiftungsrat wird alle eingehenden Gesuche und Anfragen prüfen und daraus eine Praxis entwickeln, die eine korrekte Abwicklung und eine optimale Koordination mit dem SVW und dem Bundesamt für Wohnungswesen gewährleisten wird. Er hat allerdings auch dem Präsidenten des Stiftungsrats zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrats oder zusammen mit dem Sekretär die Kompetenz zur Vergabe von kleineren Beiträgen gewährt, damit eine unbürokratische Reaktion auf Anfragen möglich wird. Konkret wird also bis auf weiteres der Weg zu einem Beitrag aus dem Solidaritätsfonds im Sinne der Zweckerweiterung ganz schlicht über ein begründetes Gesuch an den Stiftungsrat eröffnet.

Der Stiftungsrat hat an seiner letzten Sitzung gezeigt, dass er es mit dem Solidaritätsgedanken auch in Bezug auf das Ausland ernst meint und einen Betrag von 10 000 Franken an das Schweizerische Arbeiterhilfswerk für die Unterstützung des Wiederaufbaus von Wohnhäusern in Sri Lanka beschlossen.

Weitere Informationen
Balz Christen, SVW, Bucheggstrasse 109, 8042 Zürich, Telefon 044 360 26 55
www.svw.ch/solidaritaetsfonds